



Stadt Abenberg

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 Bechhofen
„Sondergebiet PV-Anlage“
mit integriertem Grünordnungsplan
und Vorhaben- und Erschließungsplan**

Erläuterung und Begründung

Inhalt

Anlass	2
Planungsumgriff und Lage	2
Ziel und Zweck	2
Flächennutzungsplan	2
Vorgaben übergeordneter Planungen	2
Wesentliche Auswirkungen	3
Flächen mit Schutzstatus	3
Naturschutzrechtlicher Ausgleich	3
Artenschutz	3
Umweltbericht	4
Deponierechtlicher Stand und technischer Zustand der Deponie Körper	4
Vorhaben auf den östlich angrenzenden Deponien	6

Anlass

Anlass für die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 Bechhofen „Sondergebiet PV-Anlage“ ist die beabsichtigte Nutzung der bisherigen Sandabbau- und Deponiefläche als Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage.

Der Bebauungsplan ist mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan identisch.

Planungsumgriff und Lage

Die beabsichtigte Änderung betrifft das Grundstück Fl.-Nr. 1330 Gemarkung Aurau in einer Teilfläche, ebenso das Grundstück Fl.-Nr. 1163/2 Gemarkung Aurau in einer Teilfläche und entspricht damit dem Umgriff der Deponie Körber.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Fläche von ca. 4,6 ha.

Das Plangebiet liegt nordwestlich von Bechhofen. Hier befindet sich ein Abbaugelände für Sand, das im Anschluss an die Ausbeutung als Inertdeponie genutzt und wieder verfüllt wird. Bis zum Ortszentrum von Bechhofen sind es etwa 700 m. Das Plangebiet ist südlich, westlich und nordöstlich von Waldgebieten umgeben, im südwestlichen Bereich schließen sich zur Deponie hin landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

Östlich des Vorhabensbereiches (Deponie Körber) befinden sich zwei weitere Sandgruben/Deponien, auf denen teilweise noch Sand abgebaut werden soll und eine Wiederverfüllung noch ansteht (Betreiber Engelhard und Köppel).

Im Vorhabensbereich selbst ist der Deponiebetrieb bereits seit einigen Jahren abgeschlossen. Die Deponie ist bereits wiederverfüllt und mit kulturfähigen Bodenschichten abgedeckt. Siehe weitere Beschreibung unter den Punkten „Deponierechtlicher Stand und technischer Zustand“ und „Vorhaben auf den östlich angrenzenden Deponien“.

Nördlich des Planungsgebietes verläuft die Gemeindeverbindungsstraße Bechhofen-Neumühle, weiter westlich die Kreisstraße RH4.

Ziel und Zweck

Auf der ehemaligen Bauschuttdeponie soll die photovoltaische Erzeugung von Energie mittels einer großflächigen PV-Anlage baurechtlich ermöglicht werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO - für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Wind- und Sonnenenergie, dienen festgelegt.

Vorgaben übergeordneter Planungen

1) Landesentwicklungsprogramm Bayern:

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien;

Ziel: „Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

6.2.3 Photovoltaik (G)

[...]

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsprogrammes

2) Regionalplan:

Für den Vorhabensbereich weist der Regionalplan keine anderweitige vorrangige Nutzung aus.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Ziel 3.1.2.1 „Die Möglichkeiten der direkten und indirekten Sonnenenergienutzung sollen innerhalb der gesamten Region verstärkt genutzt werden.“

Karte 3 „Landschaft und Erholung“ zeigt nördlich vom Vorhabensbereich einen „regionalen Grünzug. Dieser Grünzug wird vom Vorhaben nicht berührt.

Wesentliche Auswirkungen

Es entstehen vorübergehend lokale Eingriffe in das Landschaftsbild und die lokal bestehende Flora und Fauna. Diese Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Nachhaltige Städtebauliche Auswirkungen entstehen nicht, da die Anlage nach einer Nutzung von 20 Jahren vollständig rückgebaut wird.

Flächen mit Schutzstatus

Flächen mit Schutzstatus sind nicht betroffen.

Das Landschaftsschutzgebiet „Südliches Mittelfränkisches Becken westlich der Schwäbischen Rezat und der Rednitz mit Spalter Hügelland, Abenberger Hügelgruppe und Heidenberg (LSG West)“ mit der Nr. RH-01 umgibt das Plangebiet im Süden, Westen und Norden. Das Deponiegebiet incl. des Plangebietes ist vom Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

Ca. 500m nördlich des Vorhabens befindet sich ein Wasserschutzgebiet. Detaillierte Ausführungen zum Schutzgut Wasser enthält der Umweltbericht in Kapitel 2.2.

Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Der Ausgleichsbedarf und der erforderliche Flächennachweis sind im Umweltbericht detailliert abgehandelt.

Artenschutz

Der beiliegende Umweltbericht handelt den Artenschutz detailliert ab.

Die ebenfalls durchgeführte SaP lässt sich wie folgt zusammenfassen::

Für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Es wird keine Ausnahmegenehmigung gemäß §45 Abs. 8 Satz 1 u. 2 BNatSchG benötigt.

Dazu ist es erforderlich, dass Maßnahmen zur Stabilisierung der Vorkommen von Arten gem. Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie umgesetzt werden.

Mit den Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität i.S. des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) wird die Funktionsfähigkeit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und / oder Verbesserung der Habitate (im vorliegenden Fall) so erhöht, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung ist dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen, so dass bei der Durchführung des Eingriffs zumindest der Status quo gewahrt bleibt.

CEF- Maßnahmen setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und unterscheiden sich insoweit klar von den Vermeidungsmaßnahmen, die am Projekt ansetzen.

- Maßnahmen-Konzept populationsstützende Maßnahmen für die Zauneidechse: M 1

In der saP (Biolog. Büro Dr. Brunner, 2017) wurden im mittleren Bereich des Plangebietes (Glatthaferwiese und magere Wiese) Zauneidechsen nachgewiesen. Zur Förderung der im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen sollen als Trittsteinhabitate vier Lesesteinriegel mit Sandschüttung im nicht überbauten mittleren Bereich des Plangebietes hergestellt werden. Die Lage der Maßnahmen ist im Plan 2 „Eingriffs- & Ausgleichsplan“ dargestellt.

M 1: Neuanlage von Lesesteinriegeln mit Sandschüttung $h = 20 - 40$ cm als Habitat für Zauneidechsen im mittleren Bereich des Plangebietes (siehe Plan 2). Materialbeschaffenheit: Ortstypisches Gestein, 80 % mit der Korngröße 20 – 40 cm, der Rest kann feiner oder gröber sein.

- Für potentiell vorkommende Nachtkerzenschwärmer wird folgende Maßnahme vorgeschlagen:
M 2: Ansaat von Wiesensalbei und Weidenröschen auf der nördlichen südexponierten Böschung sowie auf südexponierten Böschung im mittleren Bereich (insgesamt ca. 940m²).

Umweltbericht

Dem Bebauungsplan ist ein Umweltbericht mit naturschutzfachlicher Eingriffs- und Ausgleichsplanung beigelegt (Dr. Gerhard Brunner und Ulrike Günther BDLA vom 21.07.2017).

Deponierechtlicher Stand und technischer Zustand der Deponie Körper

Für die Deponie Körper liegen aus deponierechtlicher Sicht folgende Planfeststellungen und Ergänzungsgenehmigungen vor:

- Planfeststellungsbescheid, 20.12.1990
- Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Bauschuttdeponie unter Abbau von Sanden, 1991
- Änderung und Ergänzung zur Anpassung der Deponie an die TA Siedlungsabfall, 1996

Um festzustellen, welchen Aufbau die vorhandene Oberflächenabdeckung hat, haben die Vorhabensträger ein Gutachten beim Büro „Boden und Wasser“, Büro für angewandte Geologie und Wasserwirtschaft, 86551 Aichach, in Auftrag gegeben.

Im Fazit dieses Gutachtens vom 03.03.2017 heißt es auszugsweise:

„Gemäß Bescheid des Landratsamtes Roth vom 19.01.1996 wird für die Oberflächenabdichtung der mit Bauschutt verfüllten Teilbereiche folgender Aufbau festgelegt:

- 40 cm mächtige Ausgleichsschicht zur Profilgebung aus möglichst bindigem Boden
- 40 cm mächtige Dichtungsschicht aus bindigem Erdmaterial
- 30 cm mächtige dränwirksame Zwischenschicht
- 70 cm mächtige Rekultivierungsschicht (bei forst- bzw. landwirtschaftlicher Folgenutzung 1,2 m mächtig)

Bei den Untersuchungen wurden bei allen Schürfen mindesten 1,7 m leicht bis stark bindiger Boden angetroffen. Dies entspricht in etwa der Mächtigkeit der vom Landratsamt Roth geforderten Oberflächenabdichtung und übertrifft die Forderungen der DepV deutlich. Das von der DepV geforderte Kriterium einer Feldkapazität des Materials von 144 mm dürfte bei den angetroffenen Böden erfüllt sein. Lediglich die vom Landratsamt geforderte dränwirksame Zwischenschicht wurde bei den Schürfen nicht angetroffen. Da aber keine Vernässungszonen anzutreffen waren, kann das Niederschlagswasser oberflächlich abfließen.

Auswirkungen der Gründungen der PV-Anlage auf die Oberflächenschichten wurden in einem weiteren Gutachten des Büros „Boden und Wasser“ untersucht (Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselemente vom 29.05.2017).

Auszug daraus:

Die angetroffenen Böden bzw. Gesteine eignen sich prinzipiell gut für die Gründung von Solaranlagen auf Rammprofilen, jedoch kann vereinzelt auf kleinere Rammhindernisse in Form von größeren Blöcken gestoßen werden. Die Gründung erfolgt in der bindigen Deckschicht aus stark schluffigen, stark kiesigen, schwach tonigem Schluff, die über dem eigentlichen Deponiekörper liegt. Es wird empfohlen, ein dickwandiges robustes Rammprofil zu verwenden, um möglicherweise auftretende Rammhindernisse besser durchstoßen zu können. Die Unterkonstruktion der Solaranlage sollte so gewählt werden, dass Rammtiefen von 1,6 m möglichst nicht überschritten werden. Ein Einrammen von Stahlprofilen als Gründung für den Solarpark in die Rekultivierungsschicht sorgt langfristig für keine signifikanten Erhöhungen der Wasserwegsamkeiten. Lediglich kurze Zeit nach dem Rammen kann Wasser entlang eines Rammkanals um die Profile in geringem Maße eindringen. Dies ändert sich aber bereits nach wenigen Wochen, sobald sich der bindige Boden der Rekultivierungsschicht wieder an die Pfosten anlegt. Des Weiteren werden die Eintrittspunkte der Pfosten in den Boden von den Solarpaneelen abgeschirmt, sodass auch in dieser Phase kein vermehrtes Eindringen von Wasser stattfindet. Außerdem befindet sich noch eine ausreichend mächtige Schicht bindiger Boden unterhalb der gerammten Pfosten.

In den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die zulässige Rammtiefe deshalb auf 1,50m festgelegt.

Im Verhältnis zum - laut Planfeststellung - geplanten Endzustand ist eine deutliche Überhöhung des Geländes festzustellen. Dieser Zustand ist jedoch in das derzeit laufende Genehmigungsverfahren für die benachbarten Deponien Engelhard und Köppel übernommen.

Die bereits teilweise vollzogene Rekultivierung - Laubholz-Aufforstung, Pflanzung eines Waldmantels und kleinflächige Sukzession – wird durch die Errichtung der PV-Anlage für einen kurzen Zeitraum unterbrochen. Das Rekultivierungsziel wird nach Ablauf der Nutzungsdauer von 20 Jahren und Rückbau der PV-Anlage wieder aufgenommen.

Die aus dem Deponiebetrieb stammenden Entwässerungslinien und der Rückhalteteich sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt und werden durch die vorübergehende Errichtung der PV-Anlage nicht berührt. Alle Kontrollschächte und Kontrollbrunnen bleiben zugänglich.

Vorhaben auf den östlich angrenzenden Deponien

Richtung Osten grenzen zwei weiterhin aktiv betriebene Deponien an:

1) Deponie Köppel auf Fl.-Nr. 1319/9, 1324/3, 1325/4 Gemarkung Aurau;

Hier wurde im Jahr 2017 mittels eines baurechtlichen Verfahrens der Betrieb einer mobilen Brecheranlage zur Aufbereitung des angelieferten Materials geregelt und genehmigt.

In einem weiteren - derzeit noch laufenden - Verfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung (Büro Paul, Januar 2017) wurde der Restabbau von Sand, die Verfüllung mit Deponiematerial, die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Material und der Betrieb der mobilen Brecheranlage beantragt.

Laut Antrag soll der Deponiebetrieb einschließlich Oberflächenabdeckung im Bereich Köppel bis zum Jahr 2046 abgeschlossen sein.

2) Deponie Engelhard auf Fl.-Nr. 1329, 1330, 1163/2 Gemarkung Aurau.

Diese Deponie grenzt unmittelbar an das Vorhabensgebiet (PV-Anlage);

Hierfür wurde ebenfalls in einem Verfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung (Büro Paul, Januar 2017) der Restabbau von Sand, die Verfüllung mit Deponiematerial, die Zwischenlagerung und Aufbereitung von Material und der Betrieb der mobilen Brecheranlage beantragt.

Laut Antrag soll der Deponiebetrieb einschließlich Oberflächenabdeckung im Bereich Engelhard bis zum Jahr 2050 abgeschlossen sein.

Die hier gegenständliche PV-Anlage auf der Deponie Körber ist auf 20 Jahre begrenzt, d.h. die PV-Anlage wird im Jahr 2038 stillgelegt und rückgebaut.

Im derzeit laufenden Genehmigungsverfahren für die Deponien Engelhard und Köppel zeigt der „Deponieplan / geologische Barriere (Büro Paul, 31.01.2017; Plan-Nr. 06)“ die zeitliche Abfolge der

Deponieabschnitte.

Im Plan Nr. 10 „Geländeschnitte und Regeldetails“ ist erkennbar, dass bei der geplanten endgültigen Profilierung westlich der Deponie Engelhard – also innerhalb der Deponie Körper - ein Entwässerungsgraben angeordnet werden soll (siehe dort Schnitte A-A und B-B). Dieser Entwässerungsgraben ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt.

Einzelne Abschnitte der Deponie Engelhard – voraussichtlich Abschnitte E4 und E7 – könnten sich zeitlich mit dem Betrieb der PV-Anlage überschneiden.

Einzelne Reihen der PV-Anlage müssen deshalb zur grundstücksübergreifenden Herstellung des Geländes vorübergehend abgebaut und anschließend wieder aufgebaut werden.

Die PV-Anlage wird so errichtet, dass dies möglich ist.



Stefan Ott Dipl.-Ing.

2017-09-26